

**2. Gefahr tariff der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
(BG BAU)
gültig ab 01.01.2012**

**Erläuterungen und Arbeitshilfen
für Mitglieder und Anwender**

Impressum

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hauptverwaltung
Hildegardstraße 29 - 30

10715 Berlin

Ihren Ansprechpartner finden Sie im Internet unter: www.bgbau.de

2. Auflage - Stand November 2012

Wird in diesem Dokument die männliche Sprachform verwendet, so gilt die weibliche Sprachform als mit erfasst.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A 2. Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU -	4
B Allgemeines und Erläuterungen zu Teil I „Vorbemerkungen“	8
C Erläuterungen zu Teil II „Regelungen zur Veranlagung der Unternehmen“	8
– Veranlagung zu den Gefahrklassen	8
– Gesamtunternehmen	9
– Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen (Büroteil des Unternehmens)	12
– Fremdartige Nebenunternehmen	12
– Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten	13
D Erläuterungen zu Teil III „Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbe- zweigen“	13
E Erläuterungen zu Teil IV „Regelungen zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbebezweigen“	14
– Nachweis der Arbeitsentgelte	14
– Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen (Büroteil des Unternehmens)	16
– Meldungen der Arbeitgeber	20
F Genehmigung und Inkrafttreten	20
G Erläuterungstabelle zu Teil III	20
H Stichwortverzeichnis	21

A

2. Gefahrarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2012

Teil I: Vorbemerkungen

Gefahrtarif und Gewerbebezüge

Die Berufsgenossenschaft hat zur Abstufung der Beiträge einen Gefahrarif festzusetzen (§ 157 Sozialgesetzbuch - SGB - VII). Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt und beschlossen worden und vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Der Gefahrarif enthält in Teil III die gebildeten Gewerbebezüge (Gefahrengemeinschaften) mit ihren Tarifstellen und Gefahrklassen, für die die BG BAU zuständig ist. Die Spalte Gewerbebezüge enthält Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder die in ihren Bestandteilen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken aufweisen.

Eine alphabetische Aufzählung aller Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge finden Sie in den „Erläuterungen und Arbeitshilfen für Mitglieder und Anwender“ zum 2. Gefahrarif der BG BAU unter www.bgbau.de im Download-Bereich.

Gefahrklassen

Die Gefahrklassen der Gewerbebezüge wurden aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelte und den Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmer in einem Zeitraum von fünf Jahren sowie den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen errechnet. Für den 2. Gefahrarif der BG BAU umfasst dieser Beobachtungszeitraum die Jahre 2006 bis 2010.

Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft veranlagt ein Unternehmen aufgrund der vorliegenden Angaben des Unternehmers für die Tarifzeit durch Veranlagungsbescheid zu den Gefahrklassen. Gegen den Bescheid ist Widerspruch zulässig. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug bestimmt.

Teil II: Regelungen zur Veranlagung der Unternehmen

1. Veranlagung zu den Gefahrklassen

Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer der in Teil III festgestellten Gefahrklassen wird durch seine Zugehörigkeit zu einem der dort genannten Gewerbebezüge bestimmt. Die dort festgestellten Gefahrklassen gelten auch für Unternehmen, in denen nur Teiltätigkeiten eines Gewerbebezuges ausgeführt werden.

Für Unternehmen, deren Gewerbebezug in Teil III nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung für die Tarifzeit nach der technologischen Nähe zu einem in Teil III genannten Gewerbebezug fest. Für Unternehmen, deren Tätigkeiten - auch wechselnd - mehreren Gewerbebezügen zuzuordnen wären, ist die Veranlagung nach dem Gewerbebezug mit der höchsten nach Teil III in Betracht kommenden Gefahrklasse festzusetzen.

2. Gesamtunternehmen

Haupt- und Nebenunternehmen werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensbestandteile jeweils ein Arbeitnehmerstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, tätig ist und getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden. Fehlt eine der Voraussetzungen, werden die Unternehmensbestandteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse veranlagt.

Hilfsunternehmen werden den Unternehmensbestandteilen zugerechnet, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensbestandteilen, werden sie dem zugerechnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensbestandteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen. Dies gilt auch für Unternehmen nach § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII.

Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

3. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Abweichend von 2. wird ein Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900 nach Teil III gesondert veranlagt, soweit für die Beschäftigten, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten, getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden.

4. Fremdartige Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen Berufsgenossenschaft als der BG BAU angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gehaltstarif berechnet worden wäre.

5. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden nach Tarifstelle 700 veranlagt; 1. bis 4. gilt nicht.

Absatz 1 gilt nicht bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von gewerblichen Unternehmen, für deren Unternehmen bereits die Zuständigkeit der BG BAU durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde.

Teil III: Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbebezweigen

Tarifstellen	Gewerbebezweige	Gefahrklassen
100	Bauwerksbau <i>(Hoch-, Brücken-, Tunnel- u. Gerüstbau, Dach- u. Zimmererarbeiten u. a.)</i>	15,12
200	Bauausbau und Fertigteilerstellung <i>(Maler-, Verputz-, Stuck-, Glaser-, Steinmetz-, Installations-, Wand- u. Bodenbelagsarbeiten u. a.)</i>	7,48
300	Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau <i>(Straßen-, Gleis-, Kabel-, Kanal- u. Wasserbau u. a.)</i>	6,31
350	Spezialtiefbau <i>(Brunnenbau u. a.)</i>	11,06
400	Baudienstleistungen <i>(Gebäude-, Straßen- u. Schornsteinreinigung, Gebäudemanagement u. a.)</i>	4,48
500	Abbruch und Entsorgung <i>(Betontrenntechniken, Sprengungen u. a.)</i>	20,74
600	Boots- und Schiffsbau	8,51
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten <i>(einschließlich der freiwilligen Versicherung der Unternehmer und deren Ehegatten oder Lebenspartnern)</i>	29,67
800	Freiwillige Versicherung	7,37
Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen		
900	Büroteil des Unternehmens <i>(nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten)</i>	0,44

Teil IV: Regelungen zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbebezweigen

1. Nachweis der Arbeitsentgelte

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Gewerbebezweig tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter diesem Gewerbebezweig nachzuweisen.

Ist ein Beschäftigter in mehreren veranlagten Gewerbebezweigen tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter dem Gewerbebezweig nachzuweisen, in dem er überwiegend tätig ist.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Gewerbebezweig tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über seine Arbeitsentgelte vorhanden, ist sein Arbeitsentgelt unter dem veranlagten und für den Beschäftigten in Betracht kommenden Gewerbebezweig nachzuweisen, der die höchste Gefahrklasse hat.

2. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Beschäftigte, die neben Bürotätigkeiten im Büro - unabhängig vom zeitlichen Umfang - auch Tätigkeiten ausüben, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbebezweige sind, gehören nicht zum separat veranlagten Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900.

3. Meldungen der Arbeitgeber

Für die Meldungen der Arbeitgeber im DEÜV-Verfahren sind im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) die Tarifstellen des Teils III zusammen mit der Betriebsnummer (BBNR) der BG BAU maßgeblich. Beide Angaben sind im Veranlagungsbescheid enthalten.

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 22. Juni 2011 beschlossene Gefahrarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2012 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 5. Juli 2011
III1-69220.50-194/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer

B Allgemeines und Erläuterungen zu Teil I „Vorbemerkungen“

Zweck des Gefahr tariffs ist es, den Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen angemessen zu berücksichtigen und die Entschädigungsleistungen der Berufsgenossenschaft abgestuft nach den einzelnen Gefährdungsrisiken auf die Unternehmen zu verteilen. Dabei ist durch die Zusammenfassung von Gewerbebezweigen auch für einen versicherungsmäßigen Risikoausgleich zu sorgen. Die Gefahrklassen des Gefahr tariffs stellen jeweils die Durchschnittsgefährdung aller Unternehmen der einzelnen Gewerbebezweige dar.

**Grad der
Unfallgefahr**

Der ab 01. Januar 2012 gültige 2. Gefahr tariff der BG BAU hat eine Laufzeit von längstens sechs Jahren. Die Berechnung der Gefahrklassen basiert auf dem Unfallverzeichnis der BG BAU, in dem die Unfalllasten und Arbeitsentgelte aller beteiligten Unternehmen aus den Jahren 2006 bis 2010 berücksichtigt wurden.

**2. Gefahr tariff
gültig ab 2012**

Das schon für den 1. Gefahr tariff der BG BAU geltende Gewerbebezweigprinzip wurde im 2. Gefahr tariff konsequent weitergeführt. Die Gewerbebezweige wurden weiter zusammengefasst, soweit gleichartige Tätigkeiten ausgeführt werden oder technologisch vergleichbare Gefährdungssituationen gegeben waren. Dadurch wird auch gewährleistet, dass aktuelle Wettbewerbssituationen in den Branchen der BG BAU berücksichtigt werden, häufig gemischt ausgeführte Einzelgewerbe in eine größere, gemeinsame Tarifstelle zusammengefasst werden und eine Veranlagungskonkurrenz entschärft wird.

Gewerbebezweige weiter zusammengefasst

Der Gefahr tariff gliedert sich in vier Teile, was für Sie zu einem besseren Verständnis insbesondere der Themen „Veranlagung von Unternehmen“ (Teil II) und „Zuordnung der Entgelte zu den Gewerbebezweigen“ (Teil IV) führen soll.

**Aufbau des
Gefahr tariffs**

Teil I des Gefahr tariffs der BG BAU enthält allgemeine Erläuterungen zum Inhalt und zur Aufgabe eines Gefahr tariffs. Daneben finden sich hier Informationen zum Beobachtungszeitraum und zum Gültigkeitsbeginn.

Die Gewerbebezweige, für die die BG BAU sachlich zuständig ist, sind zu Tarifstellen im Teil III des Gefahr tariffs zusammengefasst.

C Erläuterungen zu Teil II „Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen“

Zu 1.: Veranlagung zu den Gefahrklassen

Die Veranlagung Ihres Unternehmens zu den Gefahrklassen richtet sich nach dem Gewerbebezweig, in dem Ihr Unternehmen tätig ist.

**Veranlagung
nach dem
Gewerbebezweig**

Dabei ist es ausreichend, dass Sie nur Teilbereiche aus diesem Gewerbebezweig ausüben. So gehört beispielsweise ein Unternehmen, das ausschließlich bestehende Gleise abbaut ebenso zum Gewerbebezweig „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ wie ein Unternehmen, das mit dem Neu-, Um- und Abbau von Gleisanlagen beschäftigt ist.

Der Ort der Arbeitsausführung ist ebenfalls für die Veranlagung unbeachtlich. Deshalb sind Tätigkeiten, die stationär, z. B. in Werkstätten, ausgeübt werden, immer einheitlich nur nach der Zugehörigkeit Ihres Unternehmens zum jeweiligen Gewerbebezug zu veranlagern. Aus demselben Grund kommt auch keine separate Veranlagung von einzelnen Baustellen in Betracht.

Keine Aufteilung zusammenhängender Tätigkeiten

Für Unternehmen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der BG BAU fallen, für die aber in Teil III des Gefahr tariffs kein eigenständiger Gewerbebezug vorhanden ist (z. B. bei neu entstehenden Gewerbebezügen), setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse nach der technologischen Nähe zu einem in Teil III genannten Gewerbebezug für die laufende Tarifzeit fest.

Neue Technologien

Bei Unternehmen ohne eindeutigen Unternehmensschwerpunkt, die ständig wechselnd Tätigkeiten aus verschiedenen Gewerbebezügen der Bauwirtschaft ausführen, wird die Veranlagung im Einzelfall durch die Berufsgenossenschaft zu dem Gewerbebezug mit der höchsten nach Teil III in Betracht kommenden Gefahrklasse vorgenommen.

Kein eindeutiger Unternehmensschwerpunkt

Die höchste Gefahrklasse wird ausnahmsweise nicht gewählt, wenn die dazugehörige Tätigkeit in dem Unternehmen von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Unternehmen im Wesentlichen monostrukturell geprägt ist und die zur höheren Gefahrklasse gehörende Tätigkeit sehr selten ausgeübt wird.

Zu 2.: Gesamtunternehmen

Für die Veranlagung von sogenannten Gesamtunternehmen sieht der Gefahr tariff ergänzende Regelungen vor. Ein Gesamtunternehmen im Sinne dieses Gefahr tariffs liegt immer dann vor, wenn Sie als Unternehmer gleichzeitig mehrere Unternehmens(bestand)teile aus unterschiedlichen Gewerbebezügen betreiben. Der Gefahr tariff unterscheidet zwischen Haupt- und Neben- sowie Hilfsunternehmen.

Merkmale und Bestandteile eines Gesamtunternehmens

Das Hauptunternehmen bildet gemessen an den Arbeitsentgelten den Schwerpunkt des Unternehmens. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend (zu mehr als 50%) eigenwirtschaftliche Zwecke, das heißt, sie könnten aufgrund eigener Aufträge auch selbständig existieren. Im Gegensatz dazu dienen Hilfsunternehmen überwiegend oder ausschließlich den anderen Teilen Ihres Unternehmens.

Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen

Hauptunternehmen werden immer nach Teil II des Gefahr tariffs veranlagt (siehe Teil II, 2).

Nebenunternehmen können entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug des Teils III nur unter bestimmten Voraussetzungen gesondert veranlagt werden. Erforderlich ist, dass

Voraussetzungen für separate Veranlagung von Nebenunternehmen

- die Merkmale eines Nebenunternehmens für einen Unternehmensteil erfüllt sind,
- das Nebenunternehmen einem anderen Gewerbebezug angehört als das Hauptunternehmen,
- für Haupt- sowie Nebenunternehmen jeweils ein nicht wechselseitig eingesetzter Arbeitnehmerstamm existiert und
- für Haupt- sowie Nebenunternehmen getrennte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte geführt werden.

Wichtig:

Voraussetzung für die Veranlagung eines Haupt- und eines Nebenunternehmens ist, dass die Beschäftigten grundsätzlich nicht wechselseitig tätig werden, damit eine weitgehend branchenreine Veranlagung der jeweiligen Gefahrenlage entsprechend gewährleistet wird. Die Größe der getrennten Arbeitnehmerstämme muss annähernd den geleisteten und aufgezeichneten Arbeitsstunden in den jeweiligen Unternehmensbestandteilen (einschließlich Vor- oder Nachbereitung) entsprechen.

Ihre Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Unternehmensteil folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Unternehmensteils,
- die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Arbeitnehmer
- die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden und
- die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte.

Arbeitnehmerstamm**Getrennte Aufzeichnungen erforderlich**

Eine getrennte Veranlagung können Sie für Nebenunternehmen nur beanspruchen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, werden die Unternehmensteile insgesamt zu der höchsten für diese in Betracht kommende Gefahrklasse veranlagt.

Höchste Gefahrklasse bei fehlenden Voraussetzungen**Beispiel 1:**

Im Unternehmen Schmidt führen zehn Beschäftigte Arbeiten im Hochbau aus. Fünf weitere Beschäftigte werden auf Dauer ausschließlich im Rahmen eigenständiger Malerarbeiten tätig. Drei Beschäftigte werden wechselseitig eingesetzt und zwar überwiegend für die Malerarbeiten. Getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsstunden und Arbeitsentgelte werden geführt. Als Hauptunternehmen ist der Hochbau zu veranlagern. Die Malerarbeiten erfüllen die Voraussetzungen für ein Nebenunternehmen und sind gesondert zu veranlagern, weil der Arbeitnehmerstamm der Malerarbeiten annähernd den dort anfallenden Arbeitsstunden entspricht.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer mit 20 Mitarbeitern betreibt neben Malerarbeiten auch den Unternehmensteil „Gerüstbau“. Die Malerei bildet nach Angaben des Unternehmers mit der überwiegenden Anzahl der Arbeitnehmer den Schwerpunkt des Unternehmens. Der Gerüstbau soll zu 60 % für Dritte und zu 40 % für die Malerei tätig sein und dauerhaft bestehen. Allerdings führt der Unternehmer keine getrennten Aufzeichnungen für seine beiden Unternehmensteile.

Obwohl der Malerbetrieb nach den Angaben des Unternehmers das Hauptunternehmen darstellt und isoliert betrachtet zu einer günstigeren Gefahrklasse veranlagt werden könnte (Tarifstelle 200), wird die Berufsgenossenschaft sein Unternehmen insgesamt zur höchsten in Betracht kommenden Gefahrklasse, der des Gerüstbaus (Tarifstelle 100), veranlagern.

Liegen die Voraussetzungen eines Nebenunternehmens nicht vor, so erfolgt die Veranlagung der Unternehmensteile insgesamt nach dem Gewerbebezugsprinzip und nicht nach dem Überwiegensprinzip. Es kommt darauf an, welchem Gewerbebezugsprinzip das Unternehmen nach seinem Gesamtgepräge zuzuordnen ist.

Beispiel 3:

Eine Zimmerei gehört zur Tarifstelle 100, auch wenn Akustik- und Trockenbau (Tarifstelle 200) neben Dachstuhlarbeiten angeboten und von den Mitarbeitern wechselseitig ausgeführt werden. Es ist unbeachtlich, in welchem Umfang die Arbeiten im Zuge getrennter oder zusammengefasster Aufträge anfallen und ob dabei (jährlich) der Innenausbau überwiegt (siehe dazu SG Leipzig vom 06.03.2009 AZ. S 23 U 130/06 und SG Chemnitz vom 29.06.2007 AZ. S 8 U 146/07/ER).

Hilfsunternehmen erhalten grundsätzlich keine eigene Veranlagung. Sie werden dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dies gilt auch für Hilfsunternehmen, die in eigener Rechtsform ausgegliedert werden, weiterhin ausschließlich dem ehemaligen Unternehmen dienen und keine eigenen Zwecke verfolgen.

Hilfsunternehmen erhalten keine eigene Veranlagung

Wird ein Hilfsunternehmen für mehrere Unternehmensteile tätig und dient dabei keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, ist das Hilfsunternehmen einheitlich dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

Beispiel 4:

Ein Bauunternehmer hat sich auf die Erstellung von Reihen- und Einfamilienhäusern spezialisiert. Zu diesem Zweck unterhält er auch eine eigene Kolonne für Erdarbeiten, die mit dem notwendigen technischen Gerät ausgestattet ist. Da ausschließlich Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Einfamilienhäuser ausgeführt werden, handelt es sich um ein Hilfsunternehmen, das dem Hauptunternehmen mit der Veranlagung „Bauwerksbau“ (Tarifstelle 100) zuzurechnen ist.

Beispiel 5:

Die Bauunternehmen AG erstellt Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäuser in Fertigbauweise (Montage und Herstellung). Zu diesem Zweck unterhält sie eine eigene Planungs- und Regieabteilung mit mehreren Architekten und Bauleitern. Da diese Abteilung ausschließlich für die Montage und Herstellung arbeitet, handelt es sich um ein Hilfsunternehmen, das dem Hauptunternehmen mit der Veranlagung „Bauwerksbau“ (Fertighausbau, Tarifstelle 100) zuzurechnen ist. Die AG gliedert die Planungs- und Regieabteilung in Form einer eigenständigen GmbH aus. An dem Hilfsunternehmenscharakter der GmbH ändert sich nichts. Die Arbeiten der GmbH werden auch nach der Ausgliederung zur Gefahrklasse der Tarifstelle 100 veranlagt.

Beispiel 6:

Ein Großunternehmen aus dem Tiefbaubereich führt regelmäßig eigenständig für Dritte Straßenbau-, Spezialtiefbau- und Abbrucharbeiten aus und ist auch mit allen drei Gewerbebranchen (Tarifstelle 300, 350, 500) veranlagt. Da die Summe der Arbeitsentgelte im Straßenbau am höchsten ist, handelt es sich um das Hauptunternehmen.

Daneben sind in einer eigenen Abteilung des Unternehmens alle Großgeräte und das zugehörige Bedienpersonal zusammengefasst. Diese Serviceabteilung, die im Wesentlichen aus Baggerführern besteht, dient allen anderen Unternehmensteilen im Verhältnis 40 % Straßenbau, 25 % Spezialtiefbau und 35 % Abbruch. Es handelt sich um ein Hilfsunternehmen. Da es nicht überwiegend (über 50 %) einem Unternehmensteil dient, ist die Serviceabteilung dem Hauptunternehmen Straßenbau zuzurechnen.

**Zu 3.: Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen
(Büroteil des Unternehmens)**

Abweichend von dem Grundsatz, dass Hilfsunternehmen nicht separat veranlagt werden können, wird als einzige Ausnahme das Hilfsunternehmen „Büroteil des Unternehmens“ zur Tarifstelle 900 veranlagt.

**Büroteil des
Unternehmens****Wichtig:**

Alle anderen Hilfsunternehmen müssen vollständig und einheitlich den Veranlagungen derjenigen Unternehmensteile zugeordnet werden, denen sie überwiegend oder ausschließlich dienen.

**Zuordnung
von anderen
Hilfsunter-
nehmen****Zu 4.: Fremdartige Nebenunternehmen**

Bei Unternehmen, die als Gesamtunternehmen betrieben werden, kommt es vor, dass sie auch Nebenunternehmen als Bestandteile enthalten, für die, wenn sie einziger Unternehmensteil wären, die BG BAU fachlich nicht zuständig wäre. Diese fremdartigen Nebenunternehmen können nicht nach dem Gewerbebranchenkatalog in Teil III veranlagt werden.

Für alle fremdartigen Nebenunternehmen wird keine Gefahrklasse festgesetzt. Der Beitrag für diese fremdartigen Nebenunternehmen richtet sich vielmehr nach dem Beitragssatz (Gefahrklasse x Beitragsfuß) der Fach-Berufsgenossenschaft, allerdings aus dem jeweiligen vorangegangenen Jahr.

Durch diese Verfahrensweise soll sichergestellt werden, dass Ihnen mit Ihrem fremdartigen Nebenunternehmen kein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber den Mitbewerbern, die bei der eigentlich fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft Mitglied sind, entsteht.

Für die gesonderte Veranlagung und Abrechnung von fremdartigen Nebenunternehmen gelten die Voraussetzungen nach Teil II, 2.

**Fremdartige
Nebenunter-
nehmen**

Beispiel 7:

Ein bei der BG BAU eingetragener Unternehmer betreibt neben seinem Hochbauunternehmen auch ein Nebenunternehmen „Großhandel mit Baustoffen“. Die Berufsgenossenschaft wird die Beiträge 2012 für den Hochbau mit der Gefahrklasse des Gewerbebezweiges „Bauwerksbau“ multipliziert mit dem Beitragsfuß 2012 der BG BAU berechnen. Für die Beiträge des Großhandels übernimmt sie den Beitragssatz 2011 (Gefahrklasse x Beitragsfuß) der Berufsgenossenschaft für Handel- und Warendistribution.

Wichtig:

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung wird nur dann als fremdartiges Nebenunternehmen veranlagt, wenn die Voraussetzungen eines Nebenunternehmens vorliegen und kein monostruktureller Verleih von Arbeitnehmern, die Tätigkeiten nach Tarifstellen aus Teil III ausüben, erfolgt.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

Zu 5.: Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Grundsätzlich gilt für alle in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten die Tarifstelle 700.

Ist aber ein Unternehmer mit seinem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen bereits Mitglied der BG BAU, kann er für seine Eigenbaumaßnahme alle übrigen Tarifstellen des Teils III und die Regelungen von Teil II, 1. bis 4. und Teil IV, 1. in Anspruch nehmen.

Private Bauherren

Eigenbaumaßnahmen von Unternehmern der Bauwirtschaft

Beispiel 8:

Ein Unternehmer ist mit seinem Straßenreinigungsunternehmen Mitglied der BG BAU. Zusätzlich baut er privat ein Einfamilienhaus. Er wird von der Berufsgenossenschaft nicht zur Gefahrklasse der Tarifstelle 700 „Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten“ veranlagt, sondern kann vielmehr die Veranlagung zur Tarifstelle 100 „Bauwerksbau“ für die von ihm mit Hilfskräften selbst ausgeführten Rohbauarbeiten in Anspruch nehmen.

D Erläuterungen zu Teil III „Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbebezweigen“

Teil III des Gefahrtarifs der BG BAU ist in Tarifstellen mit jeweils einem Gewerbebezweig unterteilt. Jedem Gewerbebezweig wurde eine Gefahrklasse zugeordnet.

Die Gefahrklasse drückt die Durchschnittsgefährdung aller Unternehmensarten und Tätigkeiten in dem jeweiligen Gewerbebezweig aus. Durch die Zusammenfassung in Gewerbebezweige wurde für die einzelnen unterschiedlich gefährlichen Tätigkeiten ein versicherungsmäßiger Risikoausgleich herbeigeführt. Beispielsweise gehören zum Gewerbebezweig „Bauwerksbau“ einheitlich sowohl die Bauleiter als auch Maurer, die in Bauwerken Rohbauarbeiten ausführen.

Nur Gewerbebezweige erhalten eine Gefahrklasse

Risikoausgleich in den Gewerbebezweigen

Wichtig:

Der Gefahrarif sieht keine eigenständige Veranlagung von einzelnen Tätigkeiten vor; es werden immer nur dauerhaft betriebene Unternehmen zu den Gefahrklassen ganzer Gewerbebezüge veranlagt. Durch das Gewerbebezügeprinzip hat ein Unternehmen grundsätzlich nur eine Veranlagung.

In der Erläuterungstabelle ab Seite 22 ist für Sie dargestellt (Spalte: Teilbereich), welche einzelnen Unternehmensarten und Tätigkeiten jeweils zu einem Gewerbebezüge gehören.

Zuordnung der Unternehmensarten

E Erläuterungen zu Teil IV „Regelungen zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbebezügen“

Zu 1.: Nachweis der Arbeitsentgelte

Wenn Sie ein Gesamtunternehmen betreiben und zu mehreren Gewerbebezügen mit unterschiedlichen Gefahrklassen veranlagt sind, kann es vorkommen, dass Arbeitnehmer in mehreren Gewerbebezügen tätig werden. Die Arbeitsentgelte dieser wechselseitig tätigen Arbeitnehmer sind dann im Lohnnachweis immer unter dem veranlagten Gewerbebezüge nachzuweisen, in dem die Arbeitnehmer jeweils überwiegend (zu mehr als 50 %, gemessen an den Arbeitsstunden) tätig sind. Eine entsprechende Feststellung und Zuordnung ist nur dann möglich, wenn getrennte Aufzeichnungen über die Zuordnung der Arbeitsentgelte für jeden einzelnen wechselseitig tätigen Arbeitnehmer vorliegen.

Wechselseitige Beschäftigung von Mitarbeitern

Überwiegensprinzip

Wichtig:

Ihre Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Arbeitnehmer folgende Angaben enthalten:

- den Namen
- den oder die Gewerbebezüge(e), in denen der Mitarbeiter beschäftigt ist,
- die in den einzelnen Gewerbebezügen geleisteten Arbeitsstunden und
- die in den einzelnen Gewerbebezügen erzielten Arbeitsentgelte.

Aufzeichnungen pro Arbeitnehmer

Ist einer Ihrer Arbeitnehmer wechselseitig in mehreren Unternehmensteilen, aber in keinem einzelnen überwiegend tätig, so müssen Sie sein gesamtes Arbeitsentgelt unter dem Gewerbebezüge seiner Tätigkeit nachweisen, der die höchste Gefahrklasse hat. Diese Regelung gilt auch für Fälle, bei denen für wechselseitig tätige Arbeitnehmer keine getrennten Aufzeichnungen vorhanden sind.

Höchste Gefahrklasse

Beispiel 9:

Ein Bauunternehmer ist mit „Bauwerksbau“, „Bauausbau und Fertigteilherstellung“ und mit „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ veranlagt. Zwei seiner Mitarbeiter werden ständig in allen drei Unternehmensteilen eingesetzt. Der erste Arbeitnehmer ist dabei zu 60 % im Hochbau, zu 15 % im Fertigteilbau und zu 25 % im Erdbau tätig. Sein Arbeitsentgelt ist der Veranlagung „Bauwerksbau“ zuzuordnen, da er in diesem Unternehmensteil überwiegend tätig wird.

Der zweite Arbeiter wird im Hochbau zu 35 %, im Fertigteilbereich zu 25 % und im Straßenbau zu 40 % tätig. Seine Arbeitsentgelte sind ebenfalls dem Gewerbezug „Bauwerksbau“ zuzurechnen. Zwar ist der prozentuale Anteil im Straßenbau am höchsten, der Arbeitnehmer wird in diesem Unternehmensteil aber nicht überwiegend tätig, da die 50 % Grenze nicht überschritten wird. Deshalb ist sein Arbeitsentgelt der höchsten Gefahrklasse seiner Tätigkeiten zuzuordnen.

Wichtig:

Dieses Überwiegensprinzip gilt nicht für wechselseitig auch im Büroteil Ihres Unternehmens eingesetzte Arbeitnehmer. Die Arbeitsentgelte dieser Personen sind immer vollständig dem gewerblichen Teil zuzurechnen. Nähere Ausführungen finden Sie bei den Erläuterungen zu Teil IV, 2. „Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen“ auf Seite 16.

**Ausnahme:
Büro**

Soweit einzelne Arbeitnehmer außer im Büroteil auch in mehreren gewerblichen Gewerbezweigen tätig werden, sind für ihre Zuordnung die im Büroteil verrichteten Bürotätigkeiten unerheblich. Die Zuordnung nach dem Überwiegensprinzip ergibt sich ausschließlich aus dem Schwerpunkt der Tätigkeiten in den gewerblichen Gewerbezweigen.

**Zuordnung nur
nach Gewerbe-
zweigen****Beispiel 10:**

Ein Unternehmer ist mit „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ und „Spezialtiefbau“ veranlagt. Sein Bauleiter wird zu ca. 30 % im Straßenbau, zu ca. 20 % im Spezialtiefbau eingesetzt und zu 50 % arbeitet er in seinem Büro.

Die Zuordnung der Arbeitsentgelte des Bauleiters richtet sich allein nach dem Schwerpunkt seiner gewerblichen Tätigkeiten in den veranlagten Unternehmensteilen (hier überwiegend Straßenbau). Seine Bürotätigkeit bleibt unberücksichtigt. Die Arbeitsentgelte des Bauleiters sind nach Teil IV, 1. insgesamt unter „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ nachzuweisen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Zuordnung der Arbeitsentgelte der einzelnen Arbeitnehmer ist immer das Kalenderjahr.

**Wechsel des
Arbeitsplatzes**

Wechselt ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres unter Aufgabe seiner bisherigen Tätigkeiten auf einen anderen Arbeitsplatz mit neuen Aufgaben, dürfen die beiden unterschiedlichen Aufgabengebiete ausnahmsweise getrennt zugeordnet werden. Entscheidendes Kriterium ist hier, dass ein geänderter oder neuer Arbeitsvertrag für die zukünftige Aufgabe geschlossen wird.

Handelt es sich lediglich um eine Aufgabenverlagerung innerhalb eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, ist das Arbeitsentgelt des gesamten Kalenderjahres einheitlich nach dem oben beschriebenen Überwiegensprinzip zuzuordnen.

Beispiel 11:

In einem größeren Bauunternehmen werden zwei Mitarbeiter im Juni bei einem Wegeunfall schwer verletzt.

Der Polier M. ist aufgrund seiner verbleibenden Behinderung nicht mehr in der Lage, auf Baustellen zu arbeiten. Deshalb wird er ab 01.09. ausschließlich im Büroteil des Unternehmens weiter beschäftigt. Er erhält ab diesem Zeitpunkt einen neuen Arbeitsvertrag als technischer Zeichner. Sein Arbeitsentgelt für Januar bis August ist zur Tarifstelle 100 nachzuweisen. Die Arbeitsentgelte für September bis Dezember dürfen der Tarifstelle „Büroteil des Unternehmens“ zugeordnet werden.

Der Maurer Ö. kann nach seiner Arbeitsunfähigkeit wieder in seinem bisherigen Aufgabengebiet eingesetzt werden. Ö. erhält lediglich von August bis September einen Schonarbeitsplatz als Kraftfahrer im separat veranlagten Fertigteilwerk des Unternehmens. Seine Arbeitsentgelte des gesamten Kalenderjahres müssen vollständig unter der Tarifstelle „Bauwerksbau“ nachgewiesen werden.

**Zu 2.: Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen
(Büroteil des Unternehmens)**

Die Arbeitsentgelte der im Büroteil Ihres Unternehmens eingesetzten Arbeitnehmer dürfen Sie dann zur Tarifstelle 900 nachweisen, wenn zu den Aufgaben dieser Arbeitnehmer ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden gehören.

Dieser Tarifstelle dürfen nur Arbeitsentgelte der Beschäftigten zugeordnet werden, deren Aufgabe es ist, typische Bürotätigkeiten (lesen, schreiben, rechnen, zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit) auszuüben.

Die Büros müssen sich in Verwaltungsgebäuden befinden. Dafür ist eine bauliche und räumliche Trennung des Büroraums (Raum mit ausschließlich typischen Büroeinrichtungen und Geräten) von den übrigen Unternehmensteilen ausreichend.

Eine Tätigkeit in mehreren Verwaltungsgebäuden ist zulässig. In diesem Fall gehören auch die Wege zwischen Büros in verschiedenen Verwaltungsgebäuden zum Büroteil.

Büros außerhalb von Verwaltungsgebäuden, wie temporäre Büros in Containern auf Baustellen, gehören nicht zum Büroteil. Büros in Containern oder in angemieteten Gebäuden gelten dann als Büros in Verwaltungsgebäuden, wenn sie sich außerhalb des Gefahren- und Verkehrsbereichs der Baustelle befinden.

Büros in Lager-, Werkstatt- und Produktionsbereichen gehören nicht zum Büroteil.

Voraussetzung für eine gesonderte Veranlagung ist, dass für den Büroteil getrennte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte geführt werden.

**Ausschließlich
Bürotätigkeiten**

**Nur Büros in
Verwaltungs-
gebäuden**

**Getrennte Auf-
zeichnungen
erforderlich**

Wichtig:

Ihre Aufzeichnungen müssen getrennt für den Büroteil folgende Angaben enthalten:

- die Namen der ausschließlich dort eingesetzten Arbeitnehmer,
- die geleisteten Arbeitsstunden und
- die angefallenen Arbeitsentgelte.

Tipp:

Diese Aufzeichnungen können Sie in Ihrer betrieblichen Praxis mit den Aufzeichnungen nach Teil II, 2 des Gefahrtarifs zusammenfassen.

Werden Arbeitnehmer, deren Aufgabenbereich ausschließlich Büroarbeiten umfasst, im Ausnahmefall kurzzeitig außerhalb des Büros tätig, kann das Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen weiterhin der Tarifstelle 900 zugeordnet werden.

**Kurzzeitige
Vertretung****Beispiel 12:**

Ein Bauunternehmen hat in seinem Büroteil, für den getrennte Lohnaufzeichnungen bestehen, einen Lohnbuchhalter angestellt. Er wird ausschließlich in der Lohnbuchhaltung tätig.

Aufgrund der Erkrankung eines Kraftfahrers bringt er auf Weisung des Unternehmers einmalig dringend benötigtes Baumaterial auf eine Baustelle.

Obwohl diese Tätigkeit nicht zu seinem Aufgabenbereich gehört, darf sein Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen vollständig der Veranlagung „Büroteil des Unternehmens“ zugeordnet werden, weil nur eine kurzzeitige Vertretung vorliegt. Eine Zuordnung zur gewerblichen Tarifstelle 100 ist nicht erforderlich.

Personen, die neben überwiegender Bürotätigkeit außerhalb des Büros nur Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar den veranlagten Unternehmensteilen dienen, sondern unmittelbar mit der Bürotätigkeit zusammenhängen, gehören noch zum Büroteil. Darunter fallen beispielsweise:

- Gerichtstermine wahrnehmen,
- an Weiterbildungs- und Schulungsveranstaltungen teilnehmen,
- Kunden in deren Büro aufsuchen,
- einkaufen (z. B. Büromaterial, Tagungsgetränke),
- Geschäftspost aufgeben,
- Messen besuchen.

**Zum Büroteil
gehörende
Tätigkeiten**

Arbeitsentgelte von Personen, die im Rahmen ihres eigenen Aufgabebereichs wechselseitig in Ihrem gewerblichen Unternehmensteil und im Büro eingesetzt werden, sind unabhängig vom zeitlichen Umfang der gewerblichen Tätigkeit immer vollständig unter der jeweiligen gewerblichen Veranlagung nachzuweisen. Das Überwiegensprinzip nach Teil IV, 1. gilt für diese Arbeitnehmer ausdrücklich nicht.

Zu den Arbeitnehmern, die zwar wechselseitig auch im Büro tätig werden, aber vollständig der gewerblichen Veranlagung zuzuordnen sind, gehören Beschäftigte, die z. B. folgende Funktionen ausüben: Oberbauleiter, Bauleiter, Bereichsleiter, Bereicheleiter, Objektleiter, Meister, Poliere, Projektleiter, Vermesser, Boten, Schachtmeister, Arbeitskontrolleure, Abrechner, Maschinenmeister, Rammmeister, Lagerverwalter, Magaziner u. a., da deren Tätigkeiten unmittelbar dem veranlagten Unternehmensteil dienen.

Zu den Tätigkeiten, die unmittelbarer Bestandteil des Gewerbebezweiges sind, gehören insbesondere auch: Betreuung des Verkaufsraums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten auf der Baustelle, im Objekt, im Lager, im Verkaufsraum oder in anderen gewerblichen Bereichen.

Beispiel 13:

Ein größeres Brückenbauunternehmen mit einem Büroteil, für den getrennte Lohnaufzeichnungen bestehen, beschäftigt einen Abrechner.

Neben seiner Tätigkeit im Verwaltungsgebäude nimmt er regelmäßig Aufmaße zu Abrechnungszwecken. Dafür verbringt er ein Drittel seiner Arbeitszeit auf den Baustellen.

Sein Arbeitsentgelt ist vollständig der gewerblichen Veranlagung „Bauwerksbau“ zuzuordnen, da er nicht ausschließlich im Büroteil des Unternehmens tätig ist und die Außentätigkeiten unmittelbar dem veranlagten Gewerbebezweig dienen. Eine Zuordnung zur Tarifstelle 900 oder eine Aufteilung der Arbeitsentgelte sind nicht zulässig.

Die Entscheidung, ob ein Arbeitnehmer dem Büroteil zuzuordnen ist, bedarf stets einer Einzelfallprüfung unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Mit Hilfe der auf der Folgeseite abgedruckten Checkliste können Sie für jeden in Frage kommenden Arbeitnehmer eine eindeutige Entscheidung zur richtigen Zuordnung der Arbeitsentgelte treffen.

Sollten dennoch im Einzelfall offene Fragen verbleiben, wenden Sie sich für eine sachgerechte Entscheidung an Ihren Sachbearbeiter in der Abteilung Mitglieder und Beiträge.

**Zuordnung
von wechselseitig
Tätigen****Einzelfallent-
scheidung****Checkliste****Offene Fragen**

Checkliste zur Zuordnung von Arbeitsentgelten zum Büroteil des Unternehmens

1.	Ist der Beschäftigte im Bürobereich tätig?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
2.	Befindet sich das Büro in einem Verwaltungsgebäude ?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
3.	Befindet sich das Büro im Lager , in der Werkstatt , im Produktionsbereich , im Verkaufsraum , auf der Baustelle oder in Bürocontainern an oder auf der Baustelle ?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	Werden Bürotätigkeiten ausgeübt ? (lesen, schreiben, rechnen, zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeiten)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
5.	Werden ausschließlich (zu 100 %) Bürotätigkeiten ausgeübt?	Nein <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 6	Ja <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 9
6.	Ist die andere (Nicht-Büro-)Tätigkeit Teil des eigenen Aufgabenbereichs des Beschäftigten?	Ja <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 7	Nein <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 9
7.	Gehört die andere (Nicht-Büro-)Tätigkeit unmittelbar zu dem/den veranlagten Gewerbezweig(en) des Unternehmens?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
8.	Handelt es sich bei den anderen (Nicht-Büro-)Tätigkeiten um: Betreuung des Verkaufsrums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten, Vorbereitungs- oder Fertigstellungsarbeiten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
9.	Sind für den Beschäftigten getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte vorhanden?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>

Nur wenn Sie in der Checkliste bei **allen** Fragen die **fettgedruckten grünen** oder **gelben** Antworten angekreuzt haben, dürfen die Arbeitsentgelte des Beschäftigten dem Büroteil (Tarifstelle 900) zugeordnet werden.

Sobald Sie für einen Beschäftigten mindestens eine nicht fett gedruckte **rote** Antwort wählen mussten, gehören dessen Arbeitsentgelte vollständig zum gewerblichen Bereich.

Zu 3.: Meldungen der Arbeitgeber

Für Ihre Meldungen im DEÜV-Verfahren benötigen Sie für den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) die Betriebsnummer der BG BAU (BBNR) sowie die Tarifstelle aus Teil III des Gefahrtarifs, zu der die Arbeitsentgelte des Arbeitnehmers nach den beschriebenen Regelungen nachzuweisen sind.

Die für Ihr Unternehmen in Betracht kommenden Daten finden Sie in Ihrem Veranlagungsbescheid.

**Datenbau-
stein Unfall-
versicherung**

F Genehmigung und Inkrafttreten

Der Gefahrtarif ist von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft beschlossen worden.

Das Bundesversicherungsamt hat als die zuständige Aufsichtsbehörde den Gefahrtarif überprüft und genehmigt.

Dieser 2. Gefahrtarif der BG BAU ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten.

**Beschluss
der Vertre-
terversamm-
lung**

G Erläuterungstabelle zu Teil III

In der tabellarischen Übersicht ab Seite 22 finden Sie ergänzende Informationen zur Zuordnung von Unternehmensarten und Tätigkeiten zu den einzelnen Gewerbebezweigen.

Innerhalb der Gewerbebezweige ist die Tabelle in fachliche Teilbereiche gegliedert. Die den einzelnen Bereichen jeweils zugeordneten Unternehmensarten und Tätigkeiten finden Sie darunter in alphabetischer Reihenfolge.

Darüber hinaus ist auch eine Negativabgrenzung vorgenommen worden (Spalte: „Nicht erfasst sind“). Hieraus können Sie erkennen, welche Tätigkeiten nicht unter die Tarifstelle fallen und wohin diese ggf. gehören. Außerdem finden Sie in der Spalte „Erläuterungen“ Hinweise für Ihre praktische Arbeit bei der Erstellung der Lohnnachweise und DEÜV-Meldungen.

Wegen der Vielfalt möglicher Baumaßnahmen ist die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gewerbebezweigen einerseits anhand der auszuführenden Tätigkeiten oder Arbeiten, andererseits nach den zu erstellenden Bauwerken beschrieben.

Die Aufzählung der Tätigkeiten und Baumaßnahmen in dieser Erläuterungstabelle kann aufgrund der Vielfalt und der technologischen Weiterentwicklung nicht vollständig sein. Haben Sie Fragen zu einer möglichen Veranlagung von Unternehmensteilen, die in dieser Erläuterungstabelle nicht enthalten sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter in der Abteilung Mitglieder und Beiträge. Dieser wird eine Zuordnung anhand vergleichbarer Arbeiten oder Tätigkeiten vornehmen.

**Abgrenzun-
gen zu ande-
ren Tarifstel-
len**

**Neue Unter-
nehmensar-
ten**

H Stichwortverzeichnis

Für alle Gewerbezweige und Unternehmensarten aus dem Zuständigkeitsbereich der BG BAU, die Sie in Ihrem Unternehmen eigenständig als Haupt- oder Nebenunternehmen ausführen, können Sie die zutreffende Gehaltsstufe aus dem Stichwortverzeichnis ab Seite 32 entnehmen.

Das Stichwortverzeichnis ist alphabetisch gegliedert und enthält teilweise wiederholte Nennungen (z. B. "Abdichtung von Bauwerken" und "Bauwerke, Abdichtung von"), um die Suche zu erleichtern.

Über die Erläuterungstabelle ab Seite 22 können Sie ausgehend von der Gehaltsstufe zugeordnete Unternehmen herausfinden und mit dem Stichwortverzeichnis ausgehend vom Unternehmen umgekehrt die dazugehörige Gehaltsstufe suchen.

G Erläuterungstabelle zu Teil III

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
100	Bauwerksbau	<p>Hochbau Wohn-, Büro- und gewerbliche Gebäude, Fertighäuser, Kraftwerke, Windkraftanlagen, Industrieöfen, Schornsteine und Abgasanlagen, sonstige Bauwerke</p> <p>Bauarbeiten aller Art: Bauhilfsdienste (Baustelleneinrichtung, Bauhöfe, Baustellenreinigung, Baulogistik), Baustahlbiede-, Baustahlflecht- und Baustahlverlegearbeiten, Holz- und Bautenschutz (Bauwerksabdichtung und -beschichtung, Bautrocknung), Betonsanierung, Fassadenbau, Feuerungsbau, Fugarbeiten, Maurerarbeiten, Klinkerbau, Rissverpressung, Schalungsbau, Strahlarbeiten, Torkretierungen</p> <p>Montagearbeiten: Betonfertigteile, vorgefertigte Mauerwerkscheiben, Holzfertigteilwände, Fassadenelemente, Binder aus Holz oder Stahl, Filigranplatten, Fertigdecken</p>	<p>Selbstständige Brand- und Wasserschadenbeseitigung, Betonbohren-, -sägen, und -schneiden sowie chemische Quellvorgänge (Tarifstelle 500)</p> <p>Stahlskelettbau (Teil II, 4.)</p> <p>Einbau- und Setzarbeiten im Sinne der Tarifstelle 200</p> <p>Serielle Herstellung von Fertighäusern mit nicht überwiegender Baustellenmontage, Herstellung von Fertigteilen (Tarifstelle 200)</p>	<p>Der Bauwerksbau beinhaltet die Errichtung und Erhaltung, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken und Bauwerksteilen.</p> <p>Alle vorbereitenden und fertig stellenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauwerksbau (z. B. Erdbau) gehören zum Hochbau.</p> <p>Der Fassadenbau umfasst auch alle Außenwandbekleidungen einschließlich Wärmedämmungen.</p> <p>Bei Unternehmen, die überwiegend Montagen auf Baustellen durchführen, gehören alle vorbereitenden Arbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten oder Produktionshallen ausgeführt werden, zur Tarifstelle 100. Alle Montagen von Elementen, die dem konstruktiven oder statischen Teil des Bauwerks oder dessen Teilen zuzuordnen sind, gehören mit zur Tarifstelle 100.</p>
		<p>Tiefbau Verkehrsbauwerke, Bauwerke für die Wasser- und Abwasserwirtschaft, Bauwerke für die Schifffahrt, Lawinengalerien</p> <p>Durchlässe, Kontrollgänge in Dammbauten, Lärmschutzwände, Stützwände, Unterfangungen</p> <p>Bauarbeiten aller Art (entsprechend Hochbau)</p>	<p>Teichkläranlagen (Tarifstelle 300)</p>	<p>Der Bauwerksbau beinhaltet die Errichtung und Erhaltung, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken und Bauwerksteilen.</p> <p>Alle vorbereitenden und fertig stellenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauwerksbau (z. B. Erdbau, Strahlarbeiten) gehören zum Tiefbau.</p>

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Brückenbau Brücken, Kanalüberleitungen, Überführungen von Leitungen und Verkehrsanlagen, Unterführungen, Verkehrsgalerien, Viadukte Bauarbeiten aller Art (entsprechend Hochbau)	Fahrbahnbeläge (Tarifstelle 300)	Der Bauwerksbau beinhaltet die Errichtung und Erhaltung, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken und Bauwerksteilen.
		Tunnel- und Stollenbau Tunnel, Stollen und Kavernen in untertägiger Bauweise, Abteufen von Schächten, sonstige Untertagebauarbeiten Bauarbeiten aller Art (entsprechend Hochbau)		Der Tunnelbau beinhaltet die Errichtung und Erhaltung, den Umbau, die Sanierung und den Rückbau mit Freilegung des Gebirges.
		Bemannte Durchpressungen	Unbemannte Durchpressungen (Tarifstelle 300)	
		Dacharbeiten aller Art Dachdeckerarbeiten, Antennenbau, Blechner, Blitzschutzbau, Dachabdichtung, Dachaußendämmung, Dachrinnenreinigung, Flaschner, Klempner, Spengler, Montage von Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren	Installationsarbeiten (Tarifstelle 200)	Alle vorbereitenden Arbeiten zu Dacharbeiten aller Art, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 100.
		Zimmererarbeiten aller Art Abbund von Dachstühlen, Richten von Dachstühlen, Blockhausbau, Holzhausbau, Ingenieurholzbau, Treppenbau	Schiffszimmerer (Tarifstelle 600) Serieller Holzfertighausbau (Tarifstelle 200)	Alle vorbereitenden Arbeiten zu Zimmererarbeiten aller Art, auch wenn sie stationär in Werkstätten oder Produktionshallen ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 100.
		Gerüstbau Auf- und Abbau von Gerüsten, Sicherungs- und Schutznetzen, Gerüstverleih, Höhenarbeiter (Gewerbe-, Industriekletterer), Tribünenbau		
		Zeltbau (Auf- und Abbau)		
200	Bauausbau und Fertigteilherstellung	Malerarbeiten Maler-, Lackierer- und Anstreicherarbeiten an oder in Bauwerken, Antigrffitibeschichtung, Korrosionsschutz, Kunst-, Schilder- und Dekorationsmalerarbeiten, Schiffsmalerarbeiten, Tapezierarbeiten		Unselbstständige Strahlarbeiten gehören als Hilfstätigkeiten zu Malerarbeiten.

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Isolierung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz in Bauwerken und an technischen Anlagen	Dachaußendämmung und Dachabdichtung, Abdichtung von Bauwerken, Wärmedämmung an Fassaden (Tarifstelle 100) Abdichtung im Erdbau und im Wasserbau (Tarifstelle 300)	Alle vorbereitenden Arbeiten für Isolierungsarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Installation sanitäre Installation, Heizungsbau, Lüftungsbau, Rohrreinigung in Bauwerken, Leckageortung		Alle vorbereitenden Arbeiten für Installationen, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Ofenbau, Luftheizungsbau Setzen und Reinigen von Öfen oder Herden		Alle vorbereitenden Arbeiten für Ofenbau und Luftheizungsbau, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Spachtel- und Verfugarbeiten Selbstständige Herstellung und Sanierung von Raum- und Scheinfugen im Hochbau, Spachteln und Verfugen im Innenausbau (z. B. von Fliesen, Rigips, Fenstern sowie Schwimm- und Trockenestrich)	Fugarbeiten im Hochbau (Tarifstelle 100)	
		Verputzarbeiten Außenputzarbeiten, Innenputzarbeiten		
		Stuckarbeiten Gipserarbeiten, Herstellung von Stuckmodellen und Stuckwaren		Alle vorbereitenden Arbeiten für Stuckarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Wand- oder Bodenbelagsarbeiten Fußbodenbelagsarbeiten aller Art, Estrich- und Gussasphaltestricharbeiten in Bauwerken, Fliesenlegearbeiten, Mosaikverlegearbeiten, Parkettlege- und -schleifarbeiten, Platten- und Terrazzoarbeiten	Außenwandbelagsarbeiten, Bodenherstellung in monolithischen Verfahren (Tarifstelle 100) Asphaltierungen im Straßenbau und von Fahrbahnbelägen (Tarifstelle 300)	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Glaserarbeiten Be- und Verarbeiten, Einbau und Setzen von Flachglas an und in Bauwerken	Glasfassadenbau (Tarifstelle 100)	Alle vorbereitenden Arbeiten für Glaserarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Einbau-, Setz- und Trockenbauarbeiten Einbau und Setzen von Baufertigteilen, insbesondere Fenster, Türen, Rollläden, Jalousien, Wandverkleidungen und andere Innenausbauarbeiten wie Akustikbau, Rigipsarbeiten, Zaunbau	Außenwandbekleidungen, Treppenbau (Tarifstelle 100) Montage im Sinne der Tarifstelle 100	
		Dekorationsarbeiten Ausstellungsbau, Bühnenbau und -malerei, Gebrauchswerbung, Messebau, Raumausstattung, Schaufensterdekoration und -gestaltung	Aufbau von Messehallen und Zelten (Tarifstelle 100)	Alle vorbereitenden Arbeiten für Dekorationsarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Steinmetzarbeiten Herstellung, Bearbeitung und Setzen von Natur- und Betonwerkstein, Grabsteinen, Treppen; Aufstellen und Pflege von Denkmälern, Fassadenbearbeitung; Steinrestaurierung, Steinbildhauerei	Pflasterarbeiten (Tarifstelle 300)	
		Herstellung von Fertigteilen selbstständige Herstellung und Montage von Fertigteilen für Bauwerke und bauliche Anlagen: Betonfertigtreppe, Betonmasten, Brückenelemente, Kabelschächte und -tröge, Schornsteinelemente, Tübbing, Wand-, Boden- und Deckenelemente, Dachbinder, Fachwerkträger, Holzfertigtreppe, Holzhauselemente, Holzrahmen, Leimbinder, Nagelplattenbinder	Bau von Fertighäusern mit überwiegender Baustellenmontage (Tarifstelle 100) Die überwiegende Montage von Fertigteilen und das Herstellen von Fertigteilen auf Baustellen oder in Feldfabriken (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbebezuges)	Die Tarifstelle 200 gilt nur für die selbstständige, serielle (automatisiert, typisiert, hoher Vorfertigungsgrad, hohe Stückzahl) und dauerhaft betriebene Herstellung von Fertighäusern und -teilen. Die Tarifstelle 200 gilt nur bei überwiegendem Anteil der Herstellung und untergeordnetem Anteil der Montage.
		Herstellung von Betonwaren selbstständige Herstellung, Setzen und Verlegen von Betonwaren: Betonpfähle, Betonrohre, Bordsteine, Gehwegplatten, Kabelzugsteine, Pflastersteine, Schachtringe, Terrazzoplatten	Gehwegplatten- und Pflasterverlegung, Kanalbau (Tarifstelle 300)	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
300	Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau	Erdbau Bodenabtrag, Erdmengenbewegungen, Verfüllungen, Baugruben-, Gräben- und Fundamentaushub, Abbau von Halden und Schlackenbeeten, archäologische Grabungen, Baufeldräumungen, Bodenuntersuchungen mit Handgeräten, Bodenvermörtelung, Deponiebau, Gabionenbau, Grabenräumung, Kulturbauarbeiten, Herstellung von Steinwällen, Dämmen, Teichkläranlagen, Uferbefestigungen, Uferabdichtungen, Staudämme, Deichbauten, Sohlenbefestigungen, Böschungsbefestigungen, Abdichtungen im Deponie- und Wasserbau	Erdarbeiten im Zusammenhang mit anderen Gewerbezeigen (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbezeiges) Trümmerräumung (Tarifstelle 500) Entnahme von Bodenproben mit Hilfe von kraftbetriebenen Bohrgeräten (Tarifstelle 350)	
		Straßenbau Bau, Unterhaltung und Rückbau von Straßen, Plätzen, Wegen und Rollbahnen, Entnahme von Bohrkernen aus Fahrbahnbelägen, Fräsen von Belägen und Banketten, Fugenschneiden in Fahrbahndecken, Herstellung und Unterhaltung von Fahrbahnbelägen auf Brücken		
		Pflastererarbeiten Natur- und Kunststeinpflastererarbeiten, Holzpflastererarbeiten, Fugenverguss		
		Errichten von Einrichtungen zur Verkehrslenkung Aufstellen von Verkehrszeichen, Blendschutzeinrichtungen an Verkehrswegen, Fahrbahnmarkierungen, Setzen von Leitplanken und Leitpfosten, Signalanlagen und Schilderbrücken		
		Altlastenbeseitigung/-sanierung, Bearbeitung von Siedlungs- und Sonderabfällen Betreiben von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von Siedlungs- und Sonderabfällen Betreiben von Deponien ab Beginn der Materialablagerung, Betrieb von Wertstoffsortieranlagen, Bodensanierung, Grundwassersanierung, Kampfmittelräumung, zugehörige Labors	Entsorgung von Bauschutt und Gefahrstoffen aus Bauwerken (Tarifstelle 500) Erzeugung von Baumaterialien (Teil II, 4.) Betrieb stationärer chemisch-technischer Aufbereitungsanlagen (Teil II, 4.)	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Sport- und Spielplatzbau	Bauwerke im Zusammenhang mit Sport- und Spielplatzbau (Tarifstelle 100)	
		Kabelbau unter Gelände Kabelleitungen sowie deren Schächte in offener Bauweise, Kabeldüker	Selbstständige Herstellung von Fertigteil-schächten (Tarifstelle 200) Fundamente für Signalmasten (Tarifstelle 100) Freileitungen (Teil II, 4.),	
		Kanalbau Kanalleitungen und deren Schächte, offene Gerinne, Düker, Drainageleitungen		
		Versorgungsleitungsbau unter Gelände Versorgungsleitungsbau (Wasser, Gas, Öl, Benzin, Fernwärme), Bau von Kontrollschächten, Verlegung von Tanks	Versorgungsleitungen über Gelände (Teil II, 4.)	
		Unbemannte Durchpressungen Unbemannte Durchpressungen und Horizontalbohrungen, Berstlining, Bodenraketen, Räumbohrungen	Bemannte Durchpressungen (Tarifstelle 100)	
		Reinigung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen Reinigung erdverlegter Rohrleitungen und Kanäle, Spülen mit Hochdruckspülern, Sanierung erdverlegter Rohrleitungen und Kanäle, Inlining	Rohrreinigung in Gebäuden z. B. Steigleitungen (Tarifstelle 200)	
		Wasserbauarbeiten Materialeinbau mit schwimmendem Gerät (Nasswasserbau), Nassbagger-, Saug- und Aufspülarbeiten, Bodenaustausch unter Wasser, Böschungsbefestigungen, Sohlenbefestigungen, Unterwasserbeton, Unterwasservermörtelung, Küstenschutz, Einrütteln von Dalben, Freihalten von Hafenbecken und Fahrrinnen	Rammarbeiten und sonstige Spezialtiefbauarbeiten (Tarifstelle 350) Kiesgewinnung, Sandgewinnung (Teil II, 4.)	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Taucherarbeiten Taucharbeiten zur Errichtung, Kontrolle, Erkundung und Sanierung von Bauwerken	Schiffstaucher (Teil II, 4.)	
		Gleisbau, Unterhaltung und Abbau von Gleisen, Spuren für Bahnen Neubau, Unterhaltung und Rückbau von Gleisanlagen einschließlich des Unterbaus (Schotter und Feste Fahrbahn), Schienenschweißen, Schneeräumung auf Gleisen, Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich		Für Arbeiten am Gleis gilt die Tarifstelle 300 unabhängig davon, ob die Arbeiten mit oder ohne Bahnbetrieb durchgeführt werden.
350	Spezialtiefbau	Spezialtiefbau Baugrubenverbau, Einbringen und Herstellen von Bohrpfählen, Dichtungsschlitzwänden, Bohrträgern, Spundwänden, Einrütteln und Einpressen von Bohlen, Trägern, Pfählen und Rohren, Rammarbeiten, Vereisungen, Zieharbeiten Beräumen von Felswänden, Böschungs-, Hang- und Felssicherung, Lawinenverbau, Verankerungen Einrütteln von Kieskörpern, Bodeninjektionen, Erstellen von Kiespfählen Grundwasserabsenkungen, Erstellen von Sickerbrunnen, Bohrarbeiten, Erkundungsbohrungen Brunnenbau Herstellung, Instandhaltung, Reinigung und Sanierung	Sprengarbeiten (Tarifstelle 500) Stützmauern (Tarifstelle 100) Bodenvermörtelung mit Kalk, Zement, Bitumen o. ä. im Erdbau (Tarifstelle 300) Bohrungen zur Suche von Bodenschätzen (Teil II,4.)	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
400	Baudienstleistungen	Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden Gebäude, Fassaden, Fenster, Fußboden, Anlagen Reinigung kontaminierter Oberflächen, Graffiti-entfernung	Baustellenreinigung (Tarifstelle 100) Strahlarbeiten, Fassadenbearbeitungen (Tarifstellen 100 oder 200) Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit Entsorgungsarbeiten und Wasser- und Brandschadenbeseitigung (Tarifstelle 500) Sanierung von Erdböden und Gewässern (Tarifstelle 300) Rohrreinigung in Gebäuden (Tarifstelle 200)	Alle Tätigkeiten, die über die reine Fassadenreinigung hinausgehen und der Fassadenerneuerung oder Fassadenrenovierung dienen, gehören zur Tarifstelle 200.
		Straßenreinigung Straßen, Plätze, Wege, Bürgersteige, Bahnsteige Schneeräumung, Winterdienst	Schneeräumung auf Gleisen (Tarifstelle 300)	
		Schornsteinreinigung Schornsteinfeger, Kaminkehrer	Installation (Tarifstelle 200)	Umfasst auch die Prüfung, Unterhaltung und Wartung von Abgasanlagen (Kamine, Schornsteine, usw.).
		Gebäudemanagement Handwerkliche Leistungen (Gebäudereinigung, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Straßenreinigung, Winterdienst, Sicherheitsdienst, Grünanlagenpflege) und deren Überwachung und Steuerung	Gebäudemanagement, das überwiegend büromäßig betrieben wird (z. B. Vertragsmanagement) oder sich ausschließlich oder überwiegend auf Flächenmanagement und / oder Sicherheitsdienste beschränkt (Teil II, 4.) Eigenständige Handwerksleistungen wie z. B. Erhaltung und Sanierung von Bauwerken (Tarifstelle 100) Installation, Malerarbeiten, Verputzerarbeiten (Tarifstelle 200)	Gilt nur für Unternehmen, die eine Vielzahl von verschiedenen handwerklichen Teilleistungen ausführen. Das Gebäudemanagement umfasst die Gesamtheit der technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Leistungen während der Nutzung eines Gebäudes (Bauwerks).

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Gewerbliche Dienstleistungen im Haushalt Hausmeisterdienste, Reinigung nach Hausfrau- enart	Eigenständige Handwerksleistungen wie z. B. Erhaltung und Sanierung von Bau- werken (Tarifstelle 100) Installation, Malerarbeiten, Verputzerar- beiten(Tarifstelle 200)	Umfasst gewerbliche Dienstleistungen mit handwerklicher Ausprägung im Rahmen der Zuständigkeit der BG BAU für mehrere Auftraggeber (Haushalte).
500	Abbruch und Entsorgung	Abbruch, Entsorgung Abbruch, Betonbohren, -sägen und -schneiden, Betrieb von Anlagen zur Reinigung, Separie- rung und Aufbereitung von Bauschutt und Ab- bruchmaterial, Entsorgung von Abbruchmaterial und Bauschutt, Entsorgung von Gefahrstoffen (Asbest, KMF, PAK, PCB, Schimmelpilz u. a.) aus Bauwerken, Brand- und Wasserschaden- beseitigung, Entrümmerung, Sprengungen, chemische Quellvorgänge	Deponien, Bodensanierung, Kampfmit- telräumung (Tarifstelle 300) Sanierung von Bauwerken (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbebezweiges)	
600	Boots- und Schiffsbau	Bootsbau, Schiffsbau Bau, Ausstattung und Reparatur von Booten und Schiffen in Holz, Stahlbeton oder Kunst- stoff, Schiffszimmerer		
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (einschließlich der freiwilligen Versicherung der Unterneh- mer und deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner)	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten In Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten privater Bauherren	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Unternehmern, für deren Unternehmen bereits die Zuständigkeit der BG BAU durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde (Tarifstelle des jeweiligen Gewer- bezweiges)	
800	Freiwillige Versicherung	Freiwillige Versicherung Unternehmer, deren Ehegatten oder eingetra- gene Lebenspartner, unternehmerähnliche Per- sonen	Unternehmerehegatten und eingetragene Lebenspartner, die in einem Beschäf- tignungsverhältnis zum Unternehmen stehen	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
900	Büroteil des Unternehmens (nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten)	Büroteil des Unternehmens Kaufmännischer Büroteil des Unternehmens in Verwaltungsgebäuden Technischer Büroteil des Unternehmens in Verwaltungsgebäuden Bürotätigkeiten, z. B. lesen, schreiben, rechnen, zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit Sonstige Tätigkeiten, die nicht dem veranlagten Gewerbe- zweig dienen und im Zusammenhang mit Bürotätigkeiten ausgeübt werden, wie z. B. Gerichtstermine wahrnehmen, an Weiterbildungs- oder Schulungsveranstaltungen teilnehmen, Kunden in deren Büro aufsuchen, einkaufen (z. B. Büromaterial, Tagungsgetränke), Geschäftspost aufgeben, Messen besuchen	Beschäftigte, deren Aufgabenbereiche neben Büroarbeiten im Büro - unabhängig vom zeitlichen Umfang - auch Tätigkeiten umfasst, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbe- zweige sind. Betroffen sind insbesondere folgende Berufsgruppen: Oberbauleiter, Bauleiter, Bereichsleiter, Bereicheleiter, Objektleiter, Meister, Poliere, Projektleiter, Vermesser, Boten, Schachtmeister, Arbeitskontrolleure, Abrechner, Maschinenmeister, Rammmeister, Lagerverwalter, Magaziner sowie folgende Tätigkeiten: Betreuung des Verkaufsraums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten, Vorbereitungs- oder Fertigstellungstätigkeiten.	Für „Büros in Verwaltungsgebäuden“ ist eine bauliche und räumliche Trennung des Büroraums von den übrigen Unternehmensteilen ausreichend. Büros außerhalb von Verwaltungsgebäuden, wie z. B. temporäre Büros in Containern auf Baustellen, gehören nicht zum Büroteil. Bürocontainer oder angemietete Bürogebäude außerhalb des Gefahren- und Verkehrsbereichs der Baustelle gelten als Verwaltungsgebäude. Fahrten zwischen Büros in verschiedenen Verwaltungsgebäuden gehören zum Büroteil. Werden Beschäftigte im Ausnahmefall kurzzeitig außerhalb des Büros tätig, kann das Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen weiterhin der Tarifstelle 900 zugeordnet werden.

H Stichwortverzeichnis

Stichwort	Tarif- stelle
A	
Abbruch	500
Abbruchmaterial, Entsorgung von	500
Abbruchmaterial, Betrieb von Anlagen zur Reinigung, Separierung und Aufbereitung von	500
Abundarbeiten	100
Abdichtung von Bauwerken	100
Abgasanlagen, Errichten von	100
Akustikbau	200
Altlastenbeseitigung/-sanierung	300
Anlagenreinigung	400
Anstreicharbeiten an oder in Bauten	200
Antennenbau	100
Antigraffitibeschichtung	200
Archäologische Grabungen	300
Asbestentsorgung	500
Asphalteinbau in Gebäuden	200
Aufspülarbeiten	300
Außenputzarbeiten	200
Ausstellungsbau	200
B, C	
Bankette, Fräsen von	300
Bauarbeiten, nicht gewerbsmäßige	700
Baudienstleistungen	400
Baufeldräumungen	300
Baugrubenverbau	350
Bauhilfsdienste	100
Bauhöfe	100
Baulogistik	100
Bausanierung im Hochbau	100
Baustelleneinrichtungen	100
Bauschutt, Entsorgung von	500
Bauschutt, Betrieb von Anlagen zur Reinigung, Separierung und Aufbereitung von	500
Baustahlbiegearbeiten	100
Baustahlflechtarbeiten	100
Baustahlverlegearbeiten	100
Baustellenreinigung	100
Bautrocknung	100
Bauwerke des Hochbaus, Errichten von	100
Bauwerke für die Wasserwirtschaft, Errichten von	100
Bauwerke für die Schifffahrt, Errichten von	100
Bauwerke des Tiefbaus in Deckelbauweise, Errichten von	100

Stichwort	Tarif- stelle
Bauwerke des Tiefbaus in offener Baugrube, Errichten von	100
Bauwerke für die Abwasserwirtschaft, Errichten von	100
Bauwerke für Spielanlagen, Errichten von	100
Bauwerke für Sportanlagen, Errichten von	100
Bauwerke, Abdichtung von	100
Berstlining	300
Beschichtungen	100
Betonbohren, -sägen und -schneiden	500
Betonfertigteile, Montage von	100
Betonfertigtreppe, Herstellung und Montage von	200
Betonmasten, Herstellung und Montage von	200
Betonpfähle, Herstellung und Setzen von	200
Betonrohre, Herstellung und Verlegung von	200
Betonsanierung im Hochbau	100
Betonwaren, Herstellung, Setzen und Verlegen	200
Betonwerksteinbearbeitung	200
Binder aus Holz oder Stahl, Montage von	100
Blechener	100
Blendschutzeinrichtungen an Verkehrswegen	300
Blitzschutzbau	100
Blockhausbau	100
Bodenaustausch unter Wasser	300
Bodenbelagsarbeiten aller Art	200
Bodenelemente, Herstellung und Montage von	200
Bodeninjektionen	350
Bodenraketen	300
Bodensanierung	300
Bodenuntersuchungen mit Handgeräten	300
Bodenvermörtelung	300
Bohlen, Einpressen und Einrütteln von	350
Bohrarbeiten im Tiefbau	350
Bohrkerne aus Fahrbahnbelägen, Entnahme von	300
Bohrpfähle	350
Bohrträger	350
Bohrungen, Arbeiten in	350

Stichwort	Tarif- stelle
Boote in Holz, Bau und Reparatur von	600
Boote in Kunststoff, Bau und Reparatur von	600
Boote in Stahlbeton, Bau und Reparatur von	600
Bordsteine, Herstellung und Setzen von	200
Böschungsabdichtungen	300
Böschungsbefestigungen	300
Böschungssicherung	350
Brandschadenbeseitigung	500
Brandschutz in Gebäuden	200
Brückenbau	100
Brückenelemente, Herstellung und Montage von	200
Brunnenbau	350
Bürgersteigreinigung	400
Bürogebäude, Errichten von	100
Büroteil des Unternehmens	900
D	
Dachabdichtung	100
Dachaußendämmung	100
Dachbinder, Herstellung u. Montage von	200
Dachdeckerarbeiten	100
Dachisolierung	100
Dachrinnenreinigung	100
Dachstühle, Abbund von	100
Dachstühle, Richten von	100
Dalben	350
Dammbauten, Kontrollgänge in	100
Dammschüttungen von Land aus	300
Deckenelemente, Herstellung und Montage von	200
Deichbauten von Land aus	300
Dekorationsarbeiten	200
Deponien, Anlegen von	300
Deponien, Betreiben von	300
Dichtungsschlitzwände	350
Düker	300
Durchlässe	100
Durchpressungen, bemannte	100
Durchpressungen, unbemannte	300
E	
Einbau- u. Setzarbeiten	200
Entsorgung von Abbruchmaterial	500
Entsorgung von Bauschutt	500
Entsorgung von Gefahrstoffen aus Bauwerken	500
Entrümmerung	500
Erdarbeiten aller Art, selbstständige	300

Stichwort	Tarif- stelle
Erdbau	300
Erdböden, Sanierung von	300
Erkundungsbohrungen	350
Estrichlegearbeiten	200
F	
Fachwerkträger, Herstellung und Montage von	200
Fahrbahnbeläge, Fräsen von	300
Fahrbahnmarkierungen	300
Fassadenbau	100
Fassadenelemente, Montage von	100
Fassadenreinigung	400
Felssicherung	350
Felswände, Beräumen von	350
Fensterreinigung	400
Fernheizungen	300
Fertigdecken, Montage von	100
Fertighausbau	100
Fertigteile, Herstellung u. Montage von	200
Fertigteile im Hochbau, Montage von	100
Feste Fahrbahn	300
Feuerungsbau	100
Filigranplatten, Montage von	100
Flachglas an und in Bauten, Be-, Verarbeiten und Setzen von	200
Flaschner	100
Fliesenlegearbeiten	200
Fotovoltaikanlagen, Montage von	100
Freiwillige Versicherung	800
Fugarbeiten	100
Fugenschneiden in Fahrbahndecken	300
Fugenverguss	300
Fußbodenbelagsarbeiten aller Art	200
Fußbodenreinigung	400
G	
Gabionen	300
Gasleitungen	300
Gebäudemanagement, handwerkliche Leistungen	400
Gebäudereinigung	400
Gebrauchswerbung	200
Gefahrstoffentsorgung aus Bauwerken	500
Gehwegplatten, Herstellung von	200
Gehwegplatten, Verlegen von	300
Genormte Baufertigteile in Gebäuden, Setzen von	200
Gerinne, offene	300
Gerüstbau	100
Gerüstverleih	100
Gewerbekletterer	100

Stichwort	Tarif- stelle
Gewerbliche Gebäude des Hochbaus, Errichten von	100
Gipserarbeiten	200
Glaserarbeiten	200
Gleisanlagen, Neubau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Grabenräumung	300
Grabungen, archäologische	300
Graffiti-Entfernung	400
Grundwasserabsenkungen	350
Grundwassersanierung	300
Gussasphaltestrich	200
H	
Halden, Abbau von	300
Haushalt, gewerbliche Dienstleistungen im	400
Heizungsbau	200
Herde, Reinigen von	200
Herde, Setzen von	200
Hochbau	100
Hochdruckspüler, Spülen mit	300
Höhenarbeiter	100
Holzfertigteilwände, Montage von	100
Holzfertigtreppen, Herstellung und Einbau von	200
Holzhausbau	100
Holzhauselemente, Herstellung und Montage von	200
Holzpflastererarbeiten	300
Holzrahmen, Herstellung und Montage von	200
Holz- und Bautenschutz	100
Horizontalbohrungen	300
I	
Industriebodenbau	100
Industriekletterer	100
Industrieofenbau	100
Ingenieurholzbau	100
Inlining	300
Innenausbau	200
Innenputzarbeiten	200
Innenschalen von Tunneln, Stollen und Kavernen	100
Installation, sanitäre	200
Isolierung in Bauwerken	200
Isolierungen im Tunnelbau, selbstständige Herstellung von	100
J	
Jalousien, Einbau von	200
K	
Kabelbau unter Gelände	300

Stichwort	Tarif- stelle
Kabeldüker	300
Kabelschächte, Herstellung u. Setzen von	200
Kabelzugsteine, Herstellung von	200
Kälteschutz in Gebäuden	200
Kaminkehrer	400
Kampfmittelräumung	300
Kanäle, Reinigung von	300
Kanäle, Sanierung von	300
Kanalleitungen und deren Schächte in offener Bauweise	300
Kanalüberleitungen	100
Kaufmännischer Büroteil	900
Kavernen in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	100
Kieskörper, Einrütteln von	350
Kiespfähle	350
Klempner	100
Klinkerbau	100
Kontaminierte Bereiche, Reinigung von	400
Kontrollgänge in Dammbauten	100
Kontrollschächte	300
Korrosionsschutz	200
Kraftwerke, Errichten von	100
Kulturbauarbeiten	300
Kunstmalerarbeiten	200
Kunststeinpflastererarbeiten	300
L	
Lackiererarbeiten an oder in Bauten	200
Lärmschutzwände	100
Lawinengalerien	100
Lawinenverbau	350
Leckageortung	200
Lehmbau	100
Leimbinder, Herstellung u. Montage von	200
Leitpfosten, Setzen von	300
Leitplanken, Setzen von	300
Leitungsbau	300
Luftheizungsbau	200
Lüftungsbau	200
M	
Malerarbeiten aller Art	200
Materialeinbau mit schwimmendem Gerät (Nasswasserbau)	300
Mauerwerksscheiben, Montage von	100
Maurerarbeiten	100
Messebau	200
Mosaikverlegearbeiten	200
N	
Nagelplattenbinder, Herstellung und Montage von	200
Nassbaggerarbeiten	300

Stichwort	Tarif- stelle
Nasswasserbau	300
Natursteinbearbeitung	200
Natursteinpflastererarbeiten	300
Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten	700
O	
Öfen, Reinigen von	200
Öfen, Setzen von	200
Ölleitungen	300
Ofenbau	200
P	
PAK, Entsorgung von	500
Parkettlegearbeiten	200
Parkettschleifarbeiten	200
PCB, Entsorgung von	500
Pfähle, Einpressen und Einrütteln von	350
Pflastererarbeiten	300
Pflastersteine, Herstellung von	200
Plattenlegearbeiten	200
Plätzen, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Produktrohre in Durchpressungen, Einbau von	300
Q	
Quellvorgänge zum Rückbau von Bauwerken, chemische	500
R	
Räumbohrungen im Rammverfahren	300
Rammarbeiten	350
Raum- und Scheinfugen im Hochbau, selbstständige Herstellung und Sanierung von	200
Raumausstattung	200
Reinigung nach Hausfrauenart	400
Reinigung von Plätzen, Straßen und Wegen	400
Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden	400
Rigipsarbeiten	200
Rohre, Einpressen und Einrütteln von	350
Rohrleitungen, Reinigung von	300
Rohrleitungen, Sanierung von	300
Rohrreinigung in Bauwerken	200
Rollläden, Einbau von	200
S	
Säureschutzbau	100
Sanierung von Bauwerken	100
Sanierung von untertägigen Bauwerken mit und ohne Freilegen des Gebirges	100
Sanitärinstallationen	200
Saugarbeiten	300

Stichwort	Tarif- stelle
Schächte, Abteufen von	100
Schächte, Sanierung und Rückbau von	100
Schachtringe, Herstellung und Versetzen von	200
Schallschutz in Gebäuden	200
Schalungsbau	100
Schaufensterdekoration	200
Schaufenstergestaltung	200
Schienenschweißen	300
Schiffe in Holz, Bau und Reparatur von	600
Schiffe in Kunststoff, Bau und Reparatur von	600
Schiffe in Stahlbeton, Bau und Reparatur von	600
Schiffsmalerarbeiten	200
Schiffszimmerer	600
Schilderbrücken für Straßen	300
Schildermaler	200
Schimmelpilz, Entsorgung von	500
Schlackebeete, Abbau von	300
Schlitzwände	350
Schneeräumung	400
Schneeräumung auf Gleisen	300
Schornsteinbau	100
Schornsteinelemente, Herstellung und Montage von	200
Schornsteinfeger	400
Schornsteinreinigung	400
Schürfgruben	300
Schutznetze, Auf- und Abbau von	100
Sicherungsnetze, Auf- und Abbau von	100
Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich	300
Sickerbrunnen	350
Siedlungsabfälle, Bearbeitung von	300
Siedlungsabfälle, Betrieb von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von	300
Signalanlagen für Straßen	300
Sohlenabdichtungen vom Wasser aus	300
Sohlenbefestigungen von Land aus	300
Sohlenbefestigungen vom Wasser aus	300
Sonderabfälle, Betrieb von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von	300
Sonnenkollektoren, Montage von	100
Spachtelarbeiten im Innenausbau	200
Spengler	100
Spezialtiefbau aller Art	350
Spielanlagen, Bauwerke für	100

Stichwort	Tarif- stelle
Spielplatzbau	300
Sportanlagen, Bauwerke für	100
Sportplatzbau	300
Sprengungen	500
Spülen von Rohrleitungen und Kanä- len mit Hochdruckspülern	300
Spundwände	350
Spuren für Bahnen aller Art	300
Staudämme von Land aus, Bau von	300
Steinmetzarbeiten, Herstellung, Bearbeitung und Setzen	200
Steinwälle	300
Stollen in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	100
Straßen, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Straßenbeläge auf Brücken, Herstel- lung und Unterhaltung von	300
Straßenreinigung	400
Stuckarbeiten	200
Stuckmodelle, Herstellung von	200
Stuckwaren, Herstellung von	200
Stützwände	100
T	
Tanks, Verlegung von	300
Tapezierarbeiten	200
Taucherarbeiten	300
Technischer Büroteil	900
Teichkläranlagen	300
Terrazzoplatten, Herstellung und Verlegen von	200
Terrazzolegearbeiten	200
Tiefbau	100
Torkretierungsarbeiten im Hochbau	100
Träger, Einpressen und Einrütteln von	350
Treppenbau	100
Tribünenbau	100
Trockenbau	200
Tübbing, Herstellung und Montage von	200
Tunnel in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	100
U	
Überführungen von Leitungen	100
Überführungen von Verkehrsanlagen	100
Uferabdichtungen	300
Uferbefestigungen	300
Unterfangungen durch Beton	100
Unterfangungen durch Mauerwerk	100
Unterführungen	100

Stichwort	Tarif- stelle
Unterirdische Verkehrsbauwerke in Deckelbauweise, Errichten von	100
Unternehmer, Versicherung der	800
Untertagearbeiten, sonstige	100
Untertägige Anlagen, Verfüllen von	100
Untertägige Bauwerke ohne Freilegen des Gebirges, Sanierung von	100
Untertägige Schächte, Verfüllen von	100
Unterwasserbeton	300
Unterwasservermörtelung	300
V	
Verankerungen	350
Vereisungen	350
Verfugungen im Innenausbau	200
Verkehrsbauwerke, Errichten von	100
Verkehrsgalerien	100
Verkehrslenkung, Errichten von Einrich- tungen zur	300
Verkehrszeichen, Aufstellen von	300
Verputzarbeiten	200
Versicherung, freiwillige	800
Versorgungsleitungsbau unter Gelände	300
Viadukte	100
W, X, Y	
Wandbelagsarbeiten aller Art	200
Wandelemente, Herstellung von	200
Wandelemente, Montage von	100
Wandverkleidungen in Bauten	200
Wartungsarbeiten	400
Wärmedämmung an Fassaden	100
Wärmeschutz in Gebäuden	200
Wasserbauarbeiten	300
Wasserkraftwerke, Errichten von	100
Wasserleitungen	300
Wasserschadenbeseitigung	500
Wege, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Wertstoffsortieranlagen, Betrieb von	300
Windkraftanlagen, Errichten von	100
Winterdienst	400
Wohngebäude, Errichten von	100
Z	
Zaunbau	200
Zeltbau	100
Zieharbeiten	350
Zimmererarbeiten aller Art	100